Beziehung auf Ansässigkeit zur Erwägung anheimgegeben wird, der Antrag recht wohl dahin ausgedehnt werden könnte, daß diese Erwägung sich nicht blos auf die Urwahl, sondern auch auf die Wahl zum Wahlmann erstrecken möge. Ich erlaube mir daher den Antrag dahin zu stellen, er harmonirt ganz mit dem Grundsatze, den ich schon gestern ausgesprochen habe, daß ich im Allgemeinen nicht für wesentliche Erweiterung des activen Wahlrechts, wohl aber des passiven bin. Wir haben im Lande nicht eine so große Anzahl Leute, deren Befähigung und Verhältnisse sie zu Abgeordneten geeignet machen, und ich glaube deshalb, man sollte, wenn die nöthige Garantie in der Beschränkung des activen Wahlrechts gegeben ist, in dem Zugeständniß der passiven Wahlfähigkeit weniger streng sein.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abgeordneten, wenn ich recht verstanden habe, geht dahin, daß die Ansässigkeit bei den Wahlmännern nicht erforderlich sein solle.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich wünsche, daß auch dieser Punkt der hohen Staatsregierung zur Erwägung gegeben werde.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob noch Jemand über diesen Punkt und über den Antrag des Abg. Georgi Etwas zu erwähnen habe.

Königl. Commissar D. Günther: Ich muß erinnern, daß das Princip der Ansässigkeit zu sehr Grundsatz unseres Wahlgesetzes ist, als daß ich die Hoffnung erregen möchte, daß eine wesentliche Abänderung hierin im Sinne der Staatsregierung liegen könne.

Abg. Sachße: Ueber einen Punkt erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu machen, den der Abg. Georgi angeregt hat. Nämlich er äußerte, es sei nicht ein Erforderniß der jetzigen Zeit, daß man sich angebe als Unansässiger zur passiven Wahlfähigkeit. Ich stimme ihm hierin ganz bei, weil ich glaube, daß es ein nicht ganz leichter Schritt ist, so eine Anmeldung zu bewerkstelligen, indem es sich herausstellen könnte, als ob man nicht aus Patriotismus an der Wahl sich betheilige, sondern als wünsche er blos, daß er bei der Wahl berücksichtigt werde. Es liegt darin etwas Abschreckendes, bei der Wahl nur durch ausdrückliche Erklärung betheiligt werden zu können; daher wäre es erwünscht, wenn die Anmeldung bei den städtischen Wahlen nicht mehr die Wählbarkeit bedingte.

Referent Abg. Hensel: In Bezug auf die Aeußerung des königl. Herrn Commissars spreche ich lebhaft mein Bedauern aus, wenn die Hoffnung, welche die Deputation hinsichtlich der städtischen Urwahlen hegte, nicht in Erfüllung gehen sollte. Sie ging bei diesem Punkte von der einfachen Ansicht aus, daß es in der That an der Zeit sei, daß das eigenthümliche Verhältniß der sämmtlichen städtischen Bürger wenigstens hinsichtlich des geringsten staatsbürgerlichen Rechtes gleichmäßig gewürdigt werden müsse. Sie wagte nicht einmal so viel, wie der Antrag des Herrn Abg. Georgi, dem ich gern beitrete. Denn wenn man §. 126 der allgemeinen Städteordnung betrachtet, — (Königl. Commissar D. Schaarschmidt tritt in den Saal.) — wonach in der Regel jedem im städtischen Gemeindebezirke wesentlich wohnhaften Bürger das Stimmrecht hinsichtlich der städtischen Wahlen zusteht und unschwer ausgeführt wird; wenn die Anwendung dieser Bestimmung auf unsere Wahlen keiner andern ständischen Classe irgend Eintrag thut, sondern nur das constitutionelle Wesen verbreiten hilft, so sollte wahrlich ferner ein Unterschied zwischen den Bürgern in Bezug auf die landständischen Wahlen nicht mehr stattfinden.

Präsident D. Haase: Ich werde also bei diesem Punkte zwei Fragen stellen. Zunächst frage ich: Will die Kammer den angeregten Gegenstand nach dem Rath der Deputation der hohen Staatsregierung zur Erwägung empfehlen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sodann frage ich: Will die Kammer eine gleiche Empfehlung in Bezug auf den Antrag des Abg. Georgi bei der hohen Staatsregierung eintreten lassen? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Referent Abg. Hensel: Der Bericht sagt ferner:

Uebrigens ist der Deputation bei ihren Berathungen über den vorliegenden Gegenstand noch einiges Wünschenswerthe entgegengetreten, woraus sie jedoch nur

XVIII.

hervorhebt,

a) zu den §§. 52 und 53 des Wahlgesetzes, daß bei der sehr verschiedenartigen Bedeutung zwischen Wahlen zu Stadtverordneten und zu Landtagsabgeordneten es nicht richtig erscheint, letztere nach Analogie der Stadtverordneten und nach besondern Wahlbezirken in größern Städten erwählen, mithin die Zahl der Wahlmänner durch die Zahl der Wahlbezirke theilen und solchergestalt zersplittern zu lassen; sowie

b) daß eine Vereinfachung des Wahlverfahrens überhaupt herbeigeführt werden möchte.

Da in beiderlei Beziehung die bisher gemachten Erfahrungen über die Ausführbarkeit zu entscheiden haben werden, letztere jedoch keineswegs als unerreichbar sich darstellt, so kann die Deputation nicht umhin, auch hierbei noch sich dahin auszusprechen:

> daß diese Punkte der hohen Staatsregierung zur Erwägung empfohlen werden mögen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über die beiden Punkte unter a und b zu sprechen? — Da Niemand sich erhebt, werde ich auf beide Sätze zugleich die Frage stellen: Will die Kammer die in Punkt 18 von der Deputation berührten beiden Sätze unter a und b der hohen Staatsregierung zur Erwägung empfehlen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel:

Wirft nunmehr zum Schluß die Deputation einen allgemeinen Rückblick auf das Vorgetragene und dessen Zweck überhaupt, so sieht sie sich zu dem Vorschlage folgenden Hauptantrags geführt:

> die zweite Kammer wolle in Vereinigung mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, daß es derselben gefallen möge, das Wahlgesetz vom 24. September 1831 und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen einer allgemeinen Revision zu unterwerfen, und hierbei

SLUB
Wir führen Wissen.